

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5832 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verschollenheitsgesetzes

A. Problem

In Verschollenheitsfällen sind nach dem geltenden Verschollenheitsgesetz Aufgebot und Todeserklärung zwingend durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntzumachen. In den Fällen insbesondere der Ostumsiedler aus der ehemaligen Sowjetunion und im Zusammenhang mit den ungeklärten Schicksalen von Insassen der Internierungslager in der ehemaligen DDR bzw. sowjetischen Besatzungszone ist dieser Weg der Bekanntmachung ineffektiv, da die gewollten Adressaten nicht oder allenfalls zufällig erreicht werden.

B. Lösung

Den Gerichten wird durch die Änderung des Verschollenheitsgesetzes die Möglichkeit eingeräumt, die öffentliche Bekanntmachung alternativ zur Tageszeitung im Bundesanzeiger vorzunehmen. Auf diese Weise können die für die Sachverhaltsaufklärung in erster Linie in Frage kommenden Suchdienste und Behörden am ehesten erreicht werden. Zudem ist diese Möglichkeit kostengünstiger.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit geringfügigen redaktionellen Änderungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5832 — mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 wird als neue Nummer 5 eingefügt:

„5. In § 29 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.“

2. Als Folge dieser Einfügung wird der bisherige Artikel 1 Nr. 5 nunmehr Artikel 1 Nr. 6.

Bonn, den 19. Januar 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Klaus-Heiner Lehne

Berichterstatter

Margot von Renesse

Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Klaus-Heiner Lehne und Margot von Renesse

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Verschollenheitsgesetzes — Drucksache 12/5832 — in seiner 185. Sitzung vom 28. Oktober 1993 in erster Lesung im vereinfachten Verfahren zur Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 107. Sitzung vom 19. Januar 1994 beraten. Er hat lediglich eine — redaktionelle — Änderung des Gesetzentwurfs beschlossen. Im übrigen empfiehlt er die unveränderte Annahme der Vorlage.

Durch die Änderung des Verschollenheitsgesetzes soll die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und der Todeserklärung in bestimmten Verschollenheitsfällen wirksamer und kostengünstiger gestaltet werden. Insbesondere in Fällen von Ostumsiedlern vor allem aus der ehemaligen Sowjetunion und im Zusammenhang mit noch Tausenden ungeklärten Schicksalen von Insassen der Internierungslager in der ehemaligen DDR bzw. sowjetischen Besatzungszone ist die nach geltendem Recht zwingend vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in einer Tageszeitung nahezu bedeutungslos, da die gewoll-

ten Adressaten der Bekanntmachung nicht oder allenfalls zufällig erreicht werden. Den Gerichten soll deshalb durch die Änderung des Verschollenheitsgesetzes die Möglichkeit eingeräumt werden, die öffentliche Bekanntmachung alternativ zur Tageszeitung im Bundesanzeiger vorzunehmen. Auf diese Weise werden die für die Sachverhaltsaufklärung in erster Linie in Frage kommenden Suchdienste und Behörden am ehesten erreicht. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist zudem kostengünstiger und entlastet auch den Staatshaushalt, da in diesen Verschollenheitsfällen nicht selten Prozeßkostenhilfe bewilligt werden muß.

Alle Fraktionen und Gruppen im Rechtsausschuß begrüßen den Gesetzentwurf einmütig, die vorgeschlagenen Änderungen des Verschollenheitsgesetzes wurden für sinnvoll erachtet. Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen sind redaktioneller Natur. Sie zielen darauf ab, die Zitierweise des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Verschollenheitsgesetz der heutigen Bezeichnung anzupassen. Dementsprechend wird die Bezeichnung „Reichsgesetz“ durch „Gesetz“ ersetzt.

Bonn, den 19. Januar 1994

Klaus-Heiner Lehne
Berichtersteller

Margot von Renesse
Berichterstellerin